

Geschäftsordnung
für den
Seniorenbeirat
der Universitätsstadt Marburg

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen älterer Menschen in der Universitätsstadt Marburg. Er berät und unterstützt die städtischen Organe in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen und deren Interessen betreffen.

Der Aufgabenbereich des Seniorenbeirats umfasst insbesondere folgende Themen:

- Stärkung der Rechte und Interessen älterer Menschen
 - Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen
 - Unterstützung eines selbstbestimmten Lebens älterer Menschen insbesondere in folgenden Bereichen: Mobilität, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Wohnen und Pflege
- (2) Der Magistrat hat den Beirat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten der städtischen Altenhilfe und Altenplanung zu unterrichten.
- (3) Der Beirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange älterer Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.
- (4) Der Beirat ist zu allen wichtigen Themenbereichen, die die Interessen älterer Menschen berühren, zu hören.
- (5) Der Beirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.

§ 2
Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen:
- 1.1 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,
 - 1.2 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen.

Die Mitglieder des Beirats zu Ziffer 1.2 müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.

- (2) Dem Beirat gehören mit **beratender Stimme** an:
- 2.1 ein Mitglied des Magistrats,
 - 2.2 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,
 - 2.3 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für ältere Menschen vorhalten.

Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirats weitere in der Altenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- (3) Für die Mitglieder gem. den Ziffern 1.1, 1.2 und 2.1 werden Stellvertreter*innen bestimmt bzw. gewählt.

§ 3 Wahl

- (1) Das Mitglied des Magistrats und die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung, sowie die jeweiligen Stellvertreter*innen, werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.
- (2) Die 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen werden von den Delegierten der in Marburg tätigen Seniorenvereinigungen sowie von Delegierten der nicht-organisierten Senior*innen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.

Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Nachrücker*innen bzw. Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt (vgl. Abs. 3 und § 5 Abs. 3).

- (3) Für Mitglieder, die durch Krankheit, Tod oder aus einem sonstigen Grunde aus dem Seniorenbeirat ausscheiden, rückt aus der Liste der gewählten Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes ein*e Stellvertreter*in als ordentliches Mitglied nach.
- (4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Seniorenbeirats enthält.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Dies gilt ebenso für den*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.

§ 5

Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n des Seniorenbeirats geleitet.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Beifügung des Protokolls der letzten Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen 2 Wochen liegen.
- (3) Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.2, die an einer Sitzung des Seniorenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.
- (4) Über die Sitzungen des Seniorenbeirats sind Protokolle zu fertigen.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.
- (3) In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse

des Seniorenbeirats auch mit einfacher Mehrheit im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei dem*der Vorsitzenden. Das Umlaufverfahren kann elektronisch und/oder in postalischer Form erfolgen.

§ 7 Verfahrensordnung

Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen und Anfragen, über die Fertigung der Protokolle, zur Bildung von Arbeitsgruppen, zum Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, zum Einladungsprozedere, zu den Sprechstunden, zur Zugänglichkeit der Sitzungen und der Öffentlichkeitsarbeit enthält.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.

Marburg, den 15. September 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

.....
1. Beschluss des Magistrats vom 14.09.2020. In Kraft getreten am 15.09.2020.